

RegioZert® – Zertifizierungssystem für die
Produktion und den Handel mit gebietseigenem
Saatgut

BDP – Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.

2025

Regelwerk des Zertifizierungssystems RegioZert® zur Herkunfts- und Qualitätssicherung von gebietseigenem Saatgut

Ein Konzept der BDP AG Regiosaatgut

Beschreibung aller grundlegenden Qualitätsmerkmale, Methoden und Kontrollstrukturen, die für die Aufsammlung, die Vermehrung und den Vertrieb notwendig sind, um eine gleichbleibend hohe Qualität von gebietseigenem Wildpflanzensaatgut aus 22 Ursprungsgebieten in Deutschland nach dem Qualitätssiegel RegioZert® zu gewährleisten



Qualitätssicherung bei Produktion und Inverkehrbringen von gebietseigenem Saatgut - „RegioZert®“ – Konzept der BDP¹ AG Regiosaatgut



Präambel – Idee, Konzeption und Trägerschaft des Zertifizierungssystems

Viele Pflanzen weisen eine bestimmte genetische Anpassung an ihre Region auf, was z. B. die Folge von Boden, Klima oder sonstigen standortspezifischen Umweltbedingungen sein kann. Aus diesem Grund kann die genetische Struktur auch innerhalb einer Art von Standort zu Standort Unterschiede aufweisen. Zur Erhaltung der hierdurch entstandenen genetischen Vielfalt ist aus naturschutzfachlicher Sicht bei Begrünungsmaßnahmen in der freien Landschaft/Natur der Einsatz von gebietseigenem Saatgut, auch „autochthones Saatgut“ genannt, angezeigt. Hier gilt der Grundsatz „aus der Region – für die Region“. Bei der Gewinnung dieses gebietseigenen Saatgutes kommt es einerseits auf den schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen an, andererseits sind an den Produktionsprozess hohe Anforderungen zu stellen, damit Qualität und Herkunft des Saatgutes gesichert sind.

Das vorliegende Konzept „RegioZert®“ bildet die Grundlage für eine Qualitätssicherung, die den Anforderungen des Naturschutzes – Rückverfolgbarkeit des gebietseigenen Saatgutes von der Handelsware bis zur Sammlung in der jeweiligen Herkunftsregion – Rechnung trägt. Das Qualitätssiegel RegioZert® gewährleistet den Käufern und Anwendern von gebietseigenem Saatgut eine verlässliche Saatgutqualität. Eine flächendeckende Versorgung mit gebietseigenem Saatgut ist aktuell noch nicht für alle Herkunftsgebiete Deutschlands möglich, aber mittelfristiges Ziel von RegioZert®.

Der BDP ist Inhaber und Träger der Marke und des Qualitätssiegels RegioZert®. Zur Durchführung der im Rahmen des vorliegenden Konzeptes vorgesehenen Kontrollmaßnahmen bedient sich der BDP einer neutralen Kontrollstelle (Firma QAL GmbH, Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen) mit fundiertem Know-how im Bereich der Produktion von gebietseigenem Saatgut. Die Firma QAL GmbH ist als Zertifizierungsunternehmen im Sinne der Erhaltungsmischungsverordnung (**Anlage 1**) behördlich anerkannt. Hierdurch ist eine kompetente und sichere Beurteilung der Einhaltung der festgelegten Prozess- und Produktqualität durch die teilnehmenden Betriebe gewährleistet. Mit Vergabe des Markenzeichens RegioZert® an einen Produktionsbetrieb oder ein Handelsunternehmen erkennt der Kunde die Einhaltung der im vorliegenden Konzept beschriebenen Qualitätskriterien an. Das RegioZert® Konzept wird vom BDP bzw. der hierfür zuständigen

¹ = BDP – Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V., Sitz: Bonn

Arbeitsgruppe Regiosaatgut kontinuierlich weiterentwickelt und gesetzlichen Änderungen angepasst.

Besondere Qualitätsmerkmale von Regiosaatgut nach dem Standard von RegioZert®

Die Nutzung und Förderung von gebietseigenem Wildpflanzensaatgut im Landschaftsbau und in der Landespflege setzt einen verantwortungsvollen Umgang mit dieser natürlichen Ressource voraus. „Regiosaatgut“ i. S. des Qualitätssiegels RegioZert® zeichnet sich besonders durch folgende Qualitätsmerkmale aus:

- Hoher Grad der Regionalisierung: Erhaltung einer hohen geografischen und genetischen Vielfalt durch Aufsammlung und Vertrieb von gebietseigenem Wildpflanzensaatgut nach 22 definierten geografischen Ursprungsgebieten (Herkunftsgebieten = Vorkommensgebieten) in Deutschland, genannt „Regiosaatgut“
- Artenauswahl: In den Regiosaatgut-Mischungen sind Arten enthalten, die nach naturschutzfachlichen Kriterien, dem sog. „Artenfilter“, unbedenklich (keine Florenverfälschung) im Bereich von Landschaftsbau und Landespflege eingesetzt werden können²
- Nachhaltige Sicherung von Erntebeständen durch Aufsammlung von Wildpflanzensaatgut in geeigneten Spendergebieten, die ausreichend groß sind und für die eine Sammelgenehmigung vorliegt
- Die Saatguternte am Naturstandort erfolgt ausschließlich durch fachkundiges Personal bzw. geschulte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Sicherung genetischer Vielfalt in der Vermehrung durch Besammlung in möglichst fünf oder mehr Erntebeständen je Art innerhalb eines Ursprungsgebietes
- Anbauregeln: Das ursprünglich gesammelte Wildpflanzensaatgut darf maximal fünf Generationen kultiviert bzw. angebaut werden, danach ist eine Kultur zu erneuern
- Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) – Aufsammlung, Produktion und Vertrieb von RegioZert®-Regiosaatgut-Mischungen entsprechen den Anforderungen der Erhaltungsmischungsverordnung von 2011 (in der jeweils aktuellen Fassung)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – erfüllt die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (15.09.2017)

² = als RegioZert® dürfen begründet auch einzelne Wildpflanzenarten, die nach BNatSchG § 40 im jeweiligen Ursprungsgebiet gebietseigen sind, aber vom Artenfilter abweichen, zertifiziert werden.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einhaltung von Naturschutzbelangen und rechtlichen Rahmenbedingungen durch Sicherung der Prozessqualität..... | 6 |
| 1.1 | Grundsätzliches und Anwendungsbereich | 6 |
| 1.2 | Grundlagen der artspezifischen Herkunftssicherung..... | 7 |
| 1.2.1 | Herkunftsregion (Ursprungsgebiete)..... | 7 |
| 1.2.2 | Auswahl geeigneter Arten | 8 |
| 1.2.3 | Erwerb von Arten geeigneter Herkunft..... | 8 |
| 1.3 | Ammensaat..... | 9 |
| 1.4 | Druschgut..... | 9 |
| 1.5 | Nachhaltige Ernte bzw. Sammlung von Wildsamen..... | 10 |
| 1.5.1 | Anzahl der Erntevorkommen bzw. Spenderpopulation | 10 |
| 1.5.2 | Geeignete Erntevorkommen..... | 10 |
| 1.5.3 | Populationsgrößen von Erntebeständen – Regeln für die nachhaltige Ernte von Wildpflanzensaatgut | 11 |
| 1.5.4 | Einsatz geschulter Sammler und Sammlerinnen | 11 |
| 1.5.5 | Genehmigung der Sammlung | 11 |
| 1.5.6 | Ansprache der Art | 12 |
| 1.5.7 | Sammlungsprotokoll | 12 |
| 1.6 | Verarbeitung und Vermehrung der Wildsamen..... | 12 |
| 1.6.1 | Aufbereitung, Lagerung und Beschriftung des Sammlungsmaterials | 12 |
| 1.6.2 | Mengenauzeichnung für das gewonnene Ausgangssaatgut | 12 |
| 1.6.3 | Abgabe des Saatgutes an Auftragsvermehrende | 12 |
| 1.6.4 | Anbau des Saatgutes zur Vermehrung | 13 |
| 1.6.5 | Lagerung und Beschriftung des nach Vermehrung gewonnenen Erntegutes.... | 13 |
| 1.6.6 | Buchführung durch Produktionsbetrieb | 13 |
| 1.6.7 | Aufbewahrung Belege..... | 13 |
| 1.7 | Handel mit gebietseigenem Saatgut und Herstellung von gebietseigenen Saatgutmischungen | 14 |
| 1.7.1 | Genehmigungserfordernis | 14 |
| 1.7.2 | Vergabe ID-Nummer durch Produktionsbetrieb | 14 |
| 1.7.3 | Lagerung und Beschriftung von gebietseigenem Saatgut | 14 |
| 1.7.4 | Herstellung von gebietseigenen Saatgutmischungen | 14 |
| 1.7.5 | Kennzeichnung von Handelsware..... | 14 |
| 1.7.6 | Buchführung durch Handelsbetrieb..... | 15 |
| 1.7.7 | Aufbewahrung Belege..... | 15 |

| | | |
|-------|--|----|
| 1.7.8 | Beschränkter Handel mit gebietseigenem Saat- und Pflanzgut zwischen anerkannten und fachlich vergleichbaren Zertifikaten | 15 |
| 2 | Sicherung der Produktqualität durch den Produktionsbetrieb bzw. Anbieter | 15 |
| 2.1 | Reinheit, Keimfähigkeit, Besatz | 16 |
| 2.1.1 | Angebaute Mischungen (gebietseigenes Saatgut, Regiosaatgut) | 16 |
| 2.1.2 | Direkt geerntete Mischungen (Druschgut) | 16 |
| 2.2 | Regeln für die Vermehrung | 16 |
| 3 | Durchführung der Qualitätssicherung..... | 17 |
| 3.1 | Kontrollen | 17 |
| 3.2 | Durchsetzung der Qualitätssicherung | 17 |
| 3.3 | Teilnehmende Betriebe | 18 |
| 3.4 | Aktualisierung des vorliegenden Qualitätssicherungskonzeptes..... | 18 |
| 4 | Zuständige Gremien und Verfahren..... | 19 |
| 4.1 | Arbeitsgemeinschaft Regiosaatgut..... | 19 |
| 4.2 | Fachausschuss Regiosaatgut | 19 |
| 4.3 | Prüfungskommission | 19 |
| 5 | Anlagen..... | 21 |
| 5.1 | Anlage 1 – Erhaltungsmischungsverordnung | 21 |
| 5.2 | Anlage 2 – Ursprungsgebiete und Produktionsräume (auch Anlage zur ErMiV, § 2 Punkt 6 und 7)..... | 27 |
| 5.3 | Anlage 3 – Schulung „Floristische Grundsätze für Sammelnde von gebietseigenem Saatgut“ | 29 |
| 5.4 | Anlage 4 – Muster Sammlungsprotokoll | 30 |
| 5.5 | Anlage 5 – Empfohlene Qualitätskriterien für RegioZert® (Zielwerte)..... | 31 |
| 5.6 | Anlage 6 – Kontrollprogramm | 36 |
| 5.7 | Anlage 7 – Schwarze Liste von invasiven 38 Arten des Bundesamtes für Naturschutz (Nehring et al. 2013, BFN-Skript 352)..... | 38 |
| 5.8 | Anlage 8 – Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung..... | 40 |



1 Einhaltung von Naturschutzbelangen und rechtlichen Rahmenbedingungen durch Sicherung der Prozessqualität

1.1 Grundsätzliches und Anwendungsbereich

Die Qualitätssicherung und Zertifizierung von gebietseigenem Saatgut unterliegt im Hinblick auf den Produktionsprozess sowohl naturschutzfachlichen wie rechtlichen Anforderungen.

Seit 2012 dürfen Wildpflanzenmischungen Saatgut von Arten enthalten, die der EU-Richtlinie 1966/401/EWG unterliegen. Dieses Saatgut stammt grundsätzlich von gebietseigenen Wildformen i. S. des BNatSchG § 7 (2) Punkt 2. Für diese Mischungen ist die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) einzuhalten (**Anlage 1**). Das Zertifizierungssystem RegioZert® ermöglicht die Zertifizierung von angebauten und direkt geernteten Mischungen (s. Anlage 1 ErMiV, § 2). Züchterisch bearbeitete Sorten und Landrassen von Gräsern und Kräutern sind dementsprechend kein Regiosaatgut und sind daher nicht im Rahmen des Zertifizierungssystems RegioZert® zugelassen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 40 Absatz 1), zuletzt geändert am 15. September 2017, müssen in der freien Natur seit dem 1. März 2020 ausschließlich gebietseigene Herkünfte von Pflanzen oder Saatgut verwendet werden.

Die naturschutzfachlich orientierte Produktion von gebietseigenem Saatgut nach RegioZert® beginnt mit der Sammlung von Wildpflanzensamen in einem definierten Herkunftsgebiet, das üblicherweise in den Ausschreibungen bzw. Auftragsunterlagen festgelegt wird.

Erfolgt eine Produktion außerhalb einer laufenden Ausschreibung mit speziellen Festlegungen zu Herkunfts- und Produktionsraum, richtet sich die Einteilung der Herkunfts- und Produktionsregionen in RegioZert® nach der in der Erhaltungsmischungsverordnung vorgesehenen Regioneneinteilung (Regionenkarte: **Anlage 2**).

Der Zertifizierung nach RegioZert® unterliegt ebenfalls Einzelarten-Saatgut von gebietseigenen Wildpflanzenarten aus Direkternten (immer F0-Generation), wenn es

- (1) sich um Arten handelt, die derzeit als Ausgangssaatgut i. S. des Regiosaatgut-Konzeptes in einem Ursprungsgebiet gewonnen und vertrieben werden, aber nicht bzw. noch nicht nachgebaut oder vermehrt werden, z. B. einige Hochstauden wie die Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), oder
- (2) sich um Arten handelt, die derzeit als Ausgangssaatgut im Sinne des Regiosaatgut-Konzeptes in einem Ursprungsgebiet aus einem regionalen Ernterückstand gewonnen bzw. gedroschen und vertrieben werden, aber nicht bzw. noch nicht nachgebaut oder vermehrt werden, z. B. Kornblume (*Centaurea cyanus*) und Klatschmohn (*Papaver rhoeas*). Spenderflächen dieser Kulturfolgen liegen i. d. R. nicht in FFH-Gebieten, können aber in Landschaftsschutzgebieten, Feldflorenereservaten oder in Biosphärenreservaten liegen.

Ausgangssaatgut von Einzelarten, welches aktuell nicht oder noch nicht nachgebaut oder vermehrt wird, wie in (1) und (2) beschrieben, unterliegt im Übrigen allen sonstigen Bestimmungen, Grundlagen und Kontrollen nach RegioZert®. Die Vermehrung von unter (1) und (2) genannten Arten ist aus Gründen der Nachhaltigkeit ebenfalls anzustreben. Saatgut

gebietseigener Wildpflanzen, wie unter (1) oder (2) gewonnen und vertrieben wird, darf 10 % (Gew. %) in einer vertriebsfähigen Regiosaatgutmischung nicht überschreiten.

Die Gewinnung von natürlichen Artengemischen in Form von Druschgut (Mähdrusch/Wiesendrusch etc.) als direkt geerntete Mischung kann ebenfalls im Rahmen von RegioZert® zertifiziert werden. Hier gelten die Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung (**Anlage 1**). Außerdem sollte die Gewinnung dieser Artengemische im Einklang mit den „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) in der jeweils aktuellen Fassung stehen. Die Mindestanforderungen zur Zertifizierung von Druschgut (Mähdrusch/Wiesendrusch etc.) werden in den folgenden Abschnitten und im Zeichennutzungsvertrag mit behandelt.

Grundsätzlich findet die Qualitätssicherung des Zertifizierungssystems auch Anwendung auf alle Arten, die geerntet und oder vermehrt werden, aber nicht im Artenverzeichnis des Saatgutverkehrsgesetzes gelistet sind (SaatArtV, letzte Fassung vom 09.06.2017) und daher deren Qualitätssicherung nicht durch die Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung geregelt wird.

Das Zertifizierungssystem richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV), zuletzt geändert am 17.10.2023. Es wird darauf hingewiesen, dass das **Inverkehrbringen** von gebietsfremden Wildpflanzenarten aus angrenzenden Ursprungsgebieten unter bestimmten Bedingungen weiter bis zum 1. März 2027 erlaubt bleibt (s. Anlage 5.1). Davon abweichend und „unberührt bleibt das Erfordernis einer durch die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erteilten Genehmigung für das **Ausbringen** von Saatgut außerhalb seines Vorkommensgebietes nach § 40 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.“ (§ 4 ErMiV). **Diese Genehmigung ist gegebenenfalls durch den Auftraggeber (Kunden) beizubringen.**

1.2 Grundlagen der artspezifischen Herkunftssicherung

1.2.1 Herkunftsregion (Ursprungsgebiete)

Die Sammlung des Wildmaterials nach RegioZert® erfolgt in einer der 22 Herkunftsregionen (entspricht dem „Ursprungsgebiet“ gemäß Erhaltungsmischungsverordnung). Die Vermehrung des durch die Wildsammlung generierten und aufbereiteten Materials erfolgt durch Vermehrungsbetriebe in dem der Herkunftsregion zugeordneten Produktionsraum.

Die in der Regionenkarte (Anlage 2) ersichtliche Einteilung in 22 Herkunftsregionen ist das Ergebnis des von der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Projektes "Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut krautiger Pflanzen" (Prasse, Kunzmann u. a., 2008). Auf der von der Universität Hannover betriebenen Homepage www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de wird ein Kartendienst angeboten, durch den Interessierte einen Standort der jeweiligen Herkunftsregion zuordnen können.



1.2.2 Auswahl geeigneter Arten

Ebenfalls aus diesem Projekt hervorgegangen ist ein kriterien-basierter **Artenfilter (Datenstand Februar 2015)**, mit dem die Eignung der in einer Herkunftsregion gebietseigenen Pflanzenarten für die Verwendung als regionales Saatgut (sog. **Positivliste**) überprüft werden kann (<https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm>). An diesem Artenfilter **orientieren** sich die an RegioZert® teilnehmenden Produktionsbetriebe.

Ein wichtiges Kriterium ist der Ausschluss von Neueinwanderern (Neophyten), also Pflanzenarten, die erst nach etwa 1500 n. Chr. das heutige Areal der Bundesrepublik Deutschland erreicht haben. Eine kleine Teilmenge wird als invasive Neophyten eingestuft. Invasive Neophyten sind bereits durch den obigen Artenfilter von der Zertifizierung ausgeschlossen, siehe aber auch Schwarze Liste von 38 Arten des Bundesamtes für Naturschutz (Nehring et al. 2013, BFN-Skript 352) **Anlage 7**, soweit diese zum Zeitpunkt des o. g. Datenstandes in der Florenliste des BFN genannt worden waren. Im obigen Artenfilter enthalten sind zudem die invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste, **Anlage 8**) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Insbesondere die gelisteten invasiven Pflanzenarten führen nach bisherigen Untersuchungen (u. a. Nehring et al. 2013, S. 25) außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes zur Gefährdung der biologischen Vielfalt, konkurrieren mit heimischen Arten um Lebensraum und Ressourcen, übertragen möglicherweise Krankheiten und verändern durch Kreuzung mit heimischen Arten den Genpool. Bisher im Artenfilter nicht genannte „invasive“ Arten (s. BNatSchG § 7 Abs. 2, Nr. 9) werden ergänzend durch deren Nennung im Anhang lt. EU-Verordnung Nr. 1143/2014 und umfänglicher nach Nehring et al. 2013 gelistet und explizit von der Vermehrung und Verwendung im Rahmen von RegioZert® ausgeschlossen.

Nach RegioZert® können begründet anteilig in einer Saatgutmischung auch Wildpflanzenarten zertifiziert werden, wenn diese entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 40) bzw. lt. den Hinweisen des BMU (<https://www.bmu.de/themen/artenschutz/nationaler-artenschutz/regionale-gehoelze>) als „gebietseigen“ innerhalb des Ursprungsgebietes gelten, in dem diese eingesetzt werden sollen, obwohl diese Arten oder Unterarten nicht in der „Positivliste“ des Artenfilters genannt werden. In einer Mischung dürfen maximal drei „Negativarten“ eingemischt und zertifiziert werden. Voraussetzung ist, dass alle übrigen Kriterien eines Herkunftsnachweises (Sammelgenehmigung, Anbauregeln, Einhaltung der ErMiV) eingehalten werden. Grundsätzlich vom Zertifikat ausgeschlossen bleiben alle invasiven und etablierten Neophyten sowie Arten/Unterarten, die im betreffenden Ursprungsgebiet nicht ursprünglich vorkommen.

Im Lieferschein sind neben Partien aus gebietsfremden Herkünften lt. ErMiV alle gebietseigenen Saaten gesondert zu kennzeichnen, wenn diese lt. Artenfilter nicht positiv gelistet sind.

1.2.3 Erwerb von Arten geeigneter Herkunft

Der Erwerb bzw. der Zukauf von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut von Betrieben, die Mitglied eines anderen bundesweit anerkannten Zertifizierungssystems mit

RegioZert® weitgehend vergleichbaren Qualitätsstandards sind, ist grundsätzlich möglich. Beim Erwerb gelten unvermindert die unter 1.2.1 und 1.2.2 festgelegten Grundlagen zum geografischen Herkunftsnachweis und zur Artenauswahl.

1.3 Ammensaat

Ammensaaten sind schnell keimende Saathilfen (ein- oder überjährig), die entweder als Kulturarten oder soweit verfügbar, als gebietseigene Wildpflanzen angeboten werden. Anders als gebietseigene Wildpflanzen können Kulturarten nicht nach RegioZert® zertifiziert werden.

Bei Bedarf oder Kundenwunsch können folgende Ammensaaten als Saathilfe eingemischt werden:

Kulturpflanzen

Bromus secalinus

Lepidum sativum

Camelina sativa

Gebietseigene Wildpflanzen

Bromus hordeaceus, *B. hordeaceus* subsp. *hordeaceus*

Centaurea cyanus

Papaver dubium subsp. *dubium*

Papaver rhoeas

Je nach Verfügbarkeit können weitere gebietseigene Wildpflanzenarten mit „Ammensaat“-Funktion angeboten und zertifiziert werden.

1.4 Druschgut

Druschgut ist ein Diasporengemisch, welches durch Ausdreschen eines samenreichen Aufwuchses ausgewählter Spenderflächen gewonnen wird. Je nach Reinigungsgrad enthält Druschgut i. d. R. Reste von weiteren Pflanzenbestandteilen (s. FLL 2014).

Eine Zertifizierung von Druschgut ist nur mit einer lückenlosen Dokumentation der Herkunft (Entnahmeort, Quellgebiet), der Qualitätssicherung der Spenderfläche durch botanisch-fachlich versiertes Personal und Angaben zur Vegetationseinheit, zum Erntezeitpunkt und zur Erntetechnik möglich. Die Dokumentations- und Kennzeichnungspflicht sowie die Qualitätsanforderungen der Erhaltungsmischungsverordnung von bzw. an direkt geerntete Mischungen, s. **Anlage 1, besonders § 4 (1) Satz 4**, sind einzuhalten.

In Anlehnung an das Regelwerk zur Verwendung von gebietseigenem Saatgut (FLL 2014) wird Druschgut **ausschließlich** auf der Ebene der naturräumlichen Haupteinheit (Meynen et al. 1953-62) zertifiziert (dreistellige Nummerierung). Das Druschgut muss innerhalb desselben Naturraumes wieder ausgebracht werden, indem dieses geerntet wurde. Die Zertifizierung enthält seitens des Anbieters die Verpflichtung, das Druschgut nur für Maßnahmen anzubieten, die nicht weiter als 30 km vom Entnahmeort entfernt sind. Zertifiziertes, gebietseigenes Druschgut, welches direkt in den Verkehr gebracht werden soll, muss also höhere Anforderungen an die geografische Herkunft erfüllen als Regiosaatgut.

Grundsätzlich sind nur Spenderflächen geeignet, die im Falle eines Grünlandstandorts bereits vor 1970 angelegt worden sind bzw. es sich um noch deutlich ältere Grünlandstandorte handelt (z. B. 100 Jahre und älter). Grundsätzlich kann Druschgut von neu angelegten

Grünlandflächen, auch solche aus Regiosaatgut-Mischungen, nicht zertifiziert werden³. Weiteres wird in den folgenden Abschnitten und Unterabschnitten geregelt. Die geografische Lage, in welchem Naturraum sich die Spenderfläche befindet, lässt sich z. B. unter <https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/kartendienst.htm> ermitteln.

1.5 Nachhaltige Ernte bzw. Sammlung von Wildsamem

Die Sammlung bzw. Ernte von gebietseigenem Wildpflanzensaatgut setzt die nachhaltige Sicherung von geeigneten Spenderpopulationen voraus. Die im Regiosaatgut-Konzept (Schröder et al. in Prasse et al. 2010) vorgeschlagenen Methoden nachhaltiger und naturschutzkonformer Strategien zur Identifizierung und Ernte von Wildpflanzensaatgut bilden eine wesentliche Grundlage der Qualitätssicherung von RegioZert®.

1.5.1 Anzahl der Erntevorkommen bzw. Spenderpopulation

Je Art und Ursprungsgebiet **sollten** mindestens **5** räumlich voneinander getrennte Erntevorkommen Saatgut zur Abbildung einer regionstypischen, genetischen wie standörtlichen Bandbreite besammelt werden. Die Ernte des gebietseigenen Wildpflanzensaatgutes erfolgt daher innerhalb eines Ursprungsgebietes möglichst in mehreren naturräumlichen Haupteinheiten (2 - 5 Einheiten nach Meynen et al. 1953-1962). Inventarisierte Spenderpopulationen sollten aber mindestens 1.000 m räumlich voneinander getrennt liegen. Es ist möglich und durchaus anzustreben, dasselbe Erntevorkommen mehrfach aufzusuchen und Saatgut der verschiedenen phänologischen Phasen zu sammeln. In Rahmen der Dokumentationspflicht handelt es sich aber um ein und dasselbe Erntevorkommen mit zwei oder mehreren Ernteterminen.

1.5.2 Geeignete Erntevorkommen

Geeignete Erntevorkommen bzw. Spenderflächen richten sich nach den bevorzugten Habitat-Ansprüchen der einzelnen Arten. Im Zusammenhang mit der nachhaltigen und langfristigen Sicherung der Erntebestände (internes Spenderflächensystem innerhalb eines Ursprungsgebietes) sowie im Rahmen der Beweissicherung kontrollierter Rückstellproben werden FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile als Sammelorte bevorzugt. Oft liegen populationsgenetisch relevante Pflanzenbestände in zuvor genannten Schutzgebietskulissen. Einige Pflanzenarten bauen aber relevante Bestände außerhalb solcher Schutzgebietskulissen, z. B. an Waldrändern, in historisch alten Grünlandgebieten (kein Umbruch oder Einsaat von Erntearten nach 1960), an ruderalen (nicht eingesäten) Feldrainen, als Beikräuter von Äckern und in ehemaligen oder aktuellen Truppenübungsplätzen auf. Potentielle Erntevorkommen von Wildpflanzen können nach Eignungsprüfung durch den Fachexperten auch außerhalb von Schutzgebieten i. w. S. gesammelt werden, sofern sie von der zuständigen Behörde entsprechend ausgewiesen wurden. Die Vegetationsbestände von Erntevorkommen sollten naturnah bzw. regionaltypisch in ihrer Artenzusammensetzung und im Deckungsgrad sein. Flächen mit hohen Anteilen an oft kultivierten und erkennbaren Sorten und nicht gebietseigenen Wildpflanzen, deutlich erkennbare An- und

³ = die vs. der ErMiV teilweise abweichende, also strengere Vorgabe ist notwendig, um zu erreichen, dass ausschließlich von populationsgenetisch hochwertigen Grünlandbeständen i. w. S. Druschgut zertifiziert und in den Verkehr gebracht wird.

Nachsaaten führen u. a. zum Ausschluss als Ernteflächen. Die Entscheidung, ob ein Ertevorkommen geeignet ist oder nicht, wird letztlich durch den zuständigen und sachkundigen Sammelnden (meist Botaniker oder Botanikerin) getroffen. Die Überprüfung von geeigneten Spenderflächen für die Ernte bzw. Erzeugung von Druschgut aus dem entsprechenden Naturraum kann ebenfalls nur durch botanisch versierte Fachleute erfolgen. Der Fachexperte oder die Fachexpertin prüft die Druschgut-Eignung von Spenderflächen auf den Besatz von Neophyten. Potentielle Druschflächen mit Neophyten-Besatz werden vorab durch e. g. Prüfung im Feld ausgeschlossen. Die Anfertigung eines Sammlungsprotokolls mit Angaben zur Herkunft des Ausgangssaatgutes (Anlage 4) bzw. des Druschgutes ist in jedem Fall obligatorisch.

1.5.3 Populationsgrößen von Erntebeständen – Regeln für die nachhaltige Ernte von Wildpflanzensaatgut

Die Saatgutwerbung von Wildpflanzenarten darf weder einen Pflanzenbestand nachhaltig schädigen, noch sollte dieser so klein sein, dass die Entnahme einer ausreichenden genetischen Bandbreite nicht repräsentativ ist. Die Populationsgröße eines Erntebestandes darf 100 Individuen nicht unterschreiten, sollte aber bevorzugt über 1.000 Individuen liegen. Pflanzenbestände < 100 Individuen sind daher von der Ernte ausgeschlossen. Den Forschungsergebnissen von Schröder et al. 2010 in Prasse et al. 2010 folgend, werden aus genetischen Gründen mindestens 50 Individuen pro Bestand beerntet. Bei der Ernte von regionalem oder naturraumgetreuem Saatgut wird weiterhin den Empfehlungen aus Prasse et al. (2010, S. 55) gefolgt:

- Annuelle: Sammlung von max. 2 % der möglichen Erntemenge eines Jahres im jährlichen Ernteturnus. Alternativ max. 10 % jedes 2. Jahr oder max. 25 % jedes 5. Jahr. Mindestens sind > 50 Individuen zu beernten (...)
- Perenne: Sammlung von max. 10 % der möglichen Erntemenge eines Jahres im jährlichen Ernteturnus. Alternativ max. 25 % jedes 2. Jahr oder max. 50 % jedes 5. Jahr. Mindestens sind > 50 Individuen zu beernten (...)

Es wird angestrebt, in reproduktionsbiologisch sinnvollen Zyklen, z. B. alle drei bis fünf Jahre, bekannte Spenderflächen erneut zu beernten, insbesondere, wenn eine Neuanlage der Vermehrung notwendig wird.

1.5.4 Einsatz geschulter Sammler und Sammlerinnen

Die Sammlung erfolgt ausschließlich durch geschultes Personal und/oder unter Anleitung und Überwachung einer fachkundigen Person unter Beachtung floristischer Grundsätze - **Anlage 3** - (Schulungsbestandteil).

1.5.5 Genehmigung der Sammlung

Für die Ernte von Regiosaatgut, naturraumgetreuem Saatgut oder Wiesendrusch/Druschgut müssen Sammelgenehmigungen vorliegen bzw. entsprechend bei den Naturschutz- und oder Forstverwaltungen bzw. Stiftungen mit hoheitlichen Aufgaben beantragt werden. Die Antragsform ist schriftlich (Post/Fax/E-Mail) zu hinterlegen. Die Hinterlegung einer Sammelgenehmigung zusammen mit dem Sammelprotokoll gilt sowohl für Arten, die direkt gesammelt und vertrieben als auch für solche Arten, die gesammelt und dann zunächst vermehrt werden.

1.5.6 Ansprache der Art

Die Determination der Art erfolgt nach der Liste der Gefäßpflanzen Deutschlands von Buttler et al. (BfN-Skripten 519, 2018). Ausgangssaatgut/Basissaatgut ist bis auf die Ebene der Unterart „Subspezies“ zu bezeichnen. Bei der Kennzeichnung der Handels- und Vertriebsware vermehrter Wildpflanzensamen kann die Auszeichnung der Unterart wegfallen, wenn diese namensgleich mit dem Artnamen ist.

1.5.7 Sammlungsprotokoll

Es wird für jede Sammlung ein vom Sammelnden und Auftraggebenden der Sammlung bzw. des Abnehmenden des Sammlungsmaterials unterzeichnetes Ernteprotokoll nach anliegendem Muster - **Anlage 4** - erstellt. Das Protokoll enthält mindestens Angaben zur Art und zum Vegetationsbestand, zur Populationsgröße und Erntemenge (%-Anteil besamelter Individuen) und zum genauen Sammlungsort und -datum (Quellgebiet, Entnahmeort mit Lage-Koordinaten, nach Möglichkeit GPS-Daten) und eine eindeutige Sammelnummer (Code). Im Falle vom in einem Naturraum gewonnenem Druschgut sind neben denen zum Quell- und Entnahmeort auch Angaben zur naturräumlichen Einheit, zur genehmigenden Fachbehörde und im Rahmen der Spenderflächen-Eignungsprüfung zum Alter der Spenderfläche und zum prüfenden Fachpersonal (Name und Büroadresse des Biologen, der Biologin, des Botanikers etc.) zu machen. Im Falle von Druschgut ist außerdem die Artenzusammensetzung der Diasporen bzw. Samen als Liste darzustellen. Die Artenzusammensetzung eines direkt geernteten Gemisches wurde entweder durch die Prüfung der Artenzusammensetzung der geernteten Spenderfläche oder Untersuchung einer repräsentativen Probe des Erntegutes festgestellt. Teil des Protokolls stellt die Dokumentation aller Gewinnungsschritte mit Datum und Mengen dar.

1.6 Verarbeitung und Vermehrung der Wildsamen

1.6.1 Aufbereitung, Lagerung und Beschriftung des Sammlungsmaterials

- nach Art und Herkunftsregion getrennt;
- Beschriftung auf den Verpackungseinheiten

1.6.2 Mengenaufzeichnung für das gewonnene Ausgangssaatgut

- schriftlich (z. B. als Ausgangssaatgutlisten) oder elektronisch (Datenbank)

1.6.3 Abgabe des Saatgutes an Auftragsvermehrende

- Aufzeichnungen über die Verwendung (Abgabemenge, Auftragsvermehrende/ Gärtner oder Gärtnerin);
- Sammlung von Belegen (Lieferscheine, Vermehrungsverträge);
- Vermehrungsauftrag bezieht sich immer nur auf eine Aussaat bzw. Vermehrungsgeneration



1.6.4 Anbau des Saatgutes zur Vermehrung

- Vermehrung innerhalb des Produktionsraumes, in dem sich die Herkunftsregion befindet jeweils separat nach Herkunftsregion und Art auf separaten Bereichen im Feld;
- bei Vermehrung gleicher Arten verschiedener Herkünfte (möglich bei übereinstimmendem Produktionsraum): Mindestabstand zwischen den Anbauflächen von 500 m;
- Beerntung nach Absprache mit dem Auftraggeber;
- Vermehrung ist auch dann zulässig, wenn sich eine Vermehrungsfläche unmittelbar an der Grenze zweier benachbarter Produktionsräume befindet und in den benachbarten Produktionsraum hinein erstreckt

1.6.5 Lagerung und Beschriftung des nach Vermehrung gewonnenen Erntegutes

- nach Art, Herkunftsregion, Erntejahr und Vermehrungsstufe getrennt;
- Beschriftung auf den Verpackungseinheiten durch den Auftragsvermehrenden oder anhand dessen Angaben bei Anlieferung durch den Produktionsbetrieb;
- Beschriftung kann in Form einer ID-Nummer erfolgen, aus der sich die vorgenannten Angaben ergeben

1.6.6 Buchführung durch Produktionsbetrieb

- nachvollziehbare Buchführung über sämtliche vorhandenen Daten, die zur Gewährleistung der Übersicht und Rückverfolgbarkeit des gebietseigenen Saatgutes/Druschgutes erforderlich sind: Art, Herkunft (Herkunftsregion, Quellgebiet, Entnahmeort), Nettomenge, prozentuale Zusammensetzung der Mischung;
- für Arten aus der RiLi 66/401/EWG die Angaben gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 4 der Erhaltungsmischungsverordnung; Sammlungsdatum, Vermehrender, ggf. Gärtner oder Gärtnerin, Verwendung einschließlich Abgabe an Vermehrenden/Gärtner oder Gärtnerin, Angaben zur nachhaltigen Beerntung gem. Ziffer I. 2., Mischungsnummer, ID-Nummer;
- nach Möglichkeit Einpflegen dieser Daten in eine Datenbank, bei der es sich um Excel-Tabelle handeln kann

1.6.7 Aufbewahrung Belege

- Aufbewahrung sämtlicher Ein- und Verkaufsbelege einschließlich Verträge und sonstiger Unterlagen im Zusammenhang mit Produktion und/oder Vertrieb des gebietseigenen Saatgutes für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren und Vorlage im Rahmen der Kontrolle auf Anfrage



1.7 Handel mit gebietseigenem Saatgut und Herstellung von gebietseigenen Saatgutmischungen

1.7.1 Genehmigungserfordernis

Für Erhaltungsmischungen, die Arten aus der RiLi 66/401/EWG enthalten, ist die Genehmigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Erhaltungsmischungsverordnung zu beachten. Dieses gilt auch für direkt geerntete Mischungen (Druschgut).

1.7.2 Vergabe ID-Nummer durch Produktionsbetrieb

- Vergabe einer ID-Nummer durch den Produktionsbetrieb, anhand derer sich Art, Herkunftsregion, Vermehrender, Erntejahr und Vermehrungsstufe ermitteln lassen

1.7.3 Lagerung und Beschriftung von gebietseigenem Saatgut

- Lagerung und Beschriftung des gebietseigenen Saatgutes nach Art und Herkunft getrennt;
- Beschriftung auf Verpackungseinheit so, dass das Saatgut der ID-Nummer des Produktionsbetriebes zugeordnet werden kann
- Lagerung und Beschriftung von Druschgut hat so zu geschehen, dass eine ID-Nummer dem ursprünglichen Anbietenden zugeordnet werden kann; zusätzlich zu den Anforderungen der ErMiV an Druschgut muss mindestens die dreistellige Nummer der naturräumlichen Einheit sichtbar Teil der Kennzeichnung sein

1.7.4 Herstellung von gebietseigenen Saatgutmischungen

- Lagerung und Beschriftung der Mischungskomponenten nach Art und Herkunft getrennt durch Mischungsherstellenden;
- Beschriftung auf Verpackungseinheit so, dass die Mischungskomponente der ID-Nummer des Produktionsbetriebes zugeordnet werden kann;
- Vergabe einer Mischungsnummer, die eine vollständige Rückverfolgbarkeit der einzelnen Mischungskomponenten bis hin zur Sammlung ermöglicht

1.7.5 Kennzeichnung von Handelsware

- Kennzeichnung des für den Handel bestimmten gebietseigenen Saatgutes mit einem Etikett, dessen Angaben eine Rückverfolgbarkeit des Saatgutes bis zur Sammlung ermöglichen: Art(en), Herkunftsregion, Mischungsnummer, Name und Anschrift des Inverkehrbringenden (alternativ: durch die Anerkennungsstelle vergebene Betriebsnummer) etc.; die Kennzeichnung von gebietseigenen Druschgut muss zusätzlich durch den dreistelligen Code der naturräumlichen Einheit (Naturraum) ergänzt werden, in dem dieses geerntet wurde;
- für Mischungen, die Arten aus der RiLi 66/401/EWG enthalten, sind §§ 7 und 8 der Erhaltungsmischungsverordnung zu beachten; Etikett muss unterscheidbar sein von den Etiketten für Saatgut, das nach Saatgutverkehrsgesetz anerkannt ist



1.7.6 Buchführung durch Handelsbetrieb

- Buchführung durch den Betrieb, der gebietseigenes Saatgut handelt (auch wenn nicht in Produktion von gebietseigenem Saatgut eingebunden, sondern lediglich Vertrieb oder MischungsHersteller) über seine Wareneingänge und Verwendung von gebietseigenem Saatgut in der Weise, dass Herkunft der Saatgutmischung und der Einzelkomponenten lückenlos rückverfolgbar ist

1.7.7 Aufbewahrung Belege

- Aufbewahrung sämtlicher Ein- und Verkaufsbelege einschließlich Verträge und sonstiger Unterlagen im Zusammenhang mit Vertrieb des gebietseigenen Saatgutes für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren und Vorlage im Rahmen der Kontrolle auf Anfrage

1.7.8 Beschränkter Handel mit gebietseigenem Saat- und Pflanzgut zwischen anerkannten und fachlich vergleichbaren Zertifikaten

Beim Handel von einzelnen Komponenten gebietseigenen Saat- oder Pflanzguts zwischen Betrieben verschiedener Zertifizierungssysteme, aber bundesweit anerkannter Zertifikate, sind die Anforderungen nach derzeit § 4 und § 4a der ErMiV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zusätzlich gelten die naturschutzfachlichen Empfehlungen des „Leitfadens zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut...“ (BfN-Schriften 647, 2023: S. 66f.).

Vorrangig dient der Zukauf bzw. Handel von einzelnen Komponenten einer Erhaltungsmischung bzw. einer regionalen Saatgutmischung dem Zweck, diese um weitere Arten anzureichern bzw. gebietstypische Mischungen im größeren Umfang für den Markt vorzuhalten. Zertifizierte Saatgutchargen können erworben werden, um diese im eigenen Anbau einzusetzen.

Der Inverkehrbringer ist für die Einhaltung der Bestimmungen der ErMiV und des Zertifikats verantwortlich. Insbesondere muss auch hier der Herkunftsnachweis erbracht werden. Das gilt für Ursprungssaatgut, für direkt geerntetes Saatgut und für angebautes Saatgut.

Das Einmischen von regionalem Saatgut des anderen anerkannten Zertifikats in eine RegioZert®-Mischung, die in Verkehr gebracht werden soll, wird auf 5 Arten und einen maximalen Gewichtsanteil von 10 % reduziert.

2 Sicherung der Produktqualität durch den Produktionsbetrieb bzw. Anbieter

Da es für die Arten außerhalb des Artenverzeichnisses an gesetzlichen Vorgaben für die Saatgutqualität fehlt, werden im Rahmen von RegioZert® eigene hohe Standards angestrebt. Für Arten, die der EU RiLi 66/401/EWG unterliegen, sind die Qualitätsvorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung zu beachten (**Anlage 1**).

2.1 Reinheit, Keimfähigkeit, Besatz

2.1.1 Angebaute Mischungen (gebietseigenes Saatgut, Regiosaatgut)

Es werden hohe Zielwerte für Reinheit und Keimfähigkeit (Tetrazoliumwert), Gebrauchswert, und maximalen Fremdbesatz gemäß der „Liste der Qualitätsnormen für Regiosaatgut“ - **Anlage 5** - empfohlen. Diese werden im Fall eines Kontrollbedürfnisses überprüfbar gemacht durch

a) Entnahme Rückstellprobe:

Entnahme einer repräsentativen Rückstellprobe pro Partie durch Erstinverkehrbringenden (in der Regel Produktionsbetrieb) nach eigenem Ermessen (empfohlen);

b) Beprobung:

Die betriebliche Beschaffenheitsprüfung hat mindestens bei jeder Partie einer Ausgangskomponente mit einem Mindestgewicht von 500 kg zu erfolgen.

2.1.2 Direkt geerntete Mischungen (Druschgut)

Zur Qualitätssicherung kann bei Bedarf ein Keimfähigkeitsnachweis für das gewonnene Diasporengemisch notwendig sein, z. B. wenn das Druschgut zur ingenieurbiologischen Begrünung im Landschaftsbau eingesetzt werden soll. Eine Keimfähigkeitsprüfung muss mindestens Angaben zur ermittelten Anzahl Keimlinge/g Druschgut sowie eine Unterscheidung nach Mono- und Dikotyledonen enthalten. Außerdem kann eine Berechnung der Keimlinge/m² angefordert werden. Die Ermittlung artspezifischer Anteile im Druschgut ist möglich, bedeutet aber zusätzlichen Aufwand. Eine geeignete Methode zur Qualitätssicherung von Diasporengemischen stellt u.a. die Prüfung auf „Keimfähigkeit von inhomogenen Diasporengemischen“ (KiD) dar (MOLDER 2008). Weitere Bestimmungen zur Qualität von Druschgut sind der FLL (2014) zu entnehmen.

Der Anbieter von Druschgut hat zu gewährleisten, dass auch Druschgut als Erhaltungsmischung keine Arten enthält, die nach ErMiV (§ 4 (1) Absatz 3, nicht Inverkehr gebracht werden dürfen (z. B. *Senecio jacobaea*). Druschgut darf keine invasiven Neophyten (0 % Gew.) enthalten (**Anlagen 7, 8**). Grundsätzlich werden potentielle Ernteflächen bereits im Zuge der Feldprüfung ausgeschlossen, wenn die Pflanzenbestände Neophyten enthalten. Der Träger des Zertifikats behält sich vor, im Rahmen der Befragung des eigenen Fachausschusses weitere Problemarten zu benennen und von der Zertifizierung auszuschließen.

Bei einer Prüfung der Dokumentation zur Qualitätssicherung durch das beauftragte Zertifizierungsunternehmen sind Unterlagen zum Keimfähigkeitsnachweis selbständig beizufügen, wenn Kunden diesen eingefordert haben.

2.2 Regeln für die Vermehrung

c) Mindestindividuenzahl bei Vermehrung:

Anbau von mindestens 1000 Individuen aus verschiedenen Aufsammlungen pro Region (angestrebt: mindestens 5 Beerntungsstandorte pro Art und Region) auf einer Vermehrungsfläche zur Ermöglichung eines genetischen Austauschs

- d) Maximale Anzahl von Vermehrungen gegen Einengung des genetischen Spektrums:
Die Vermehrung darf nicht über mehr als 5 Generationen erfolgen
- e) Aufzeichnungen:
Verpflichtung des Produktionsbetriebs zur Erstellung von Aufzeichnungen, die eine Prüfung der Anwendung der in diesem Abschnitt genannten Grundsätze ermöglichen

3 Durchführung der Qualitätssicherung

3.1 Kontrollen

Die Qualitätssicherung von gebietseigenem Saatgut einschließlich Druschgut im Rahmen von RegioZert® wird durch regelmäßige unabhängige Kontrollen gewährleistet. Zur Durchführung der im Rahmen des vorliegenden Konzeptes vorgesehenen Kontrollmaßnahmen bedient sich der BDP einer neutralen Kontrollstelle mit fundiertem Know-how im Bereich der Produktion von gebietseigenem Saatgut, die als Zertifizierungsunternehmen im Sinne der Erhaltungsmischungsverordnung (**Anlage 1**) behördlich anerkannt ist, wie z. B. der Firma QAL GmbH, Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen. Die Kontrollen bei den teilnehmenden Betrieben erfolgen nach Maßgabe des als – **Anlage 6** – beigefügten Mindestkontrollprogramms, das vollinhaltlich aus dem vorliegenden Konzept entwickelt wurde und sämtliche sich daraus ergebenden Prüfkriterien in kurz zusammengefasster Form berücksichtigt.

Die Kontrolldichte beläuft sich auf jährlich jeweils 30 - 50 % der Vermehrungs- und Produktionsbetriebe sowie der Handelsunternehmen. Bei den Vermehrungsbetrieben ist mindestens die Quadratwurzel der Anzahl der vermehrten Pflanzenarten zu prüfen (Beispiel: bei 25 vermehrten Arten im Betrieb sind das fünf Arten).

Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung (Arten des Artenverzeichnisses) obliegt den zuständigen Behörden.

3.2 Durchsetzung der Qualitätssicherung

Betriebe, die an RegioZert® teilnehmen, verpflichten sich im Rahmen einer vertraglichen Zeichennutzungsvereinbarung und unterwerfen sich damit den Inhalten des vorliegenden Zertifizierungskonzeptes RegioZert® und weiteren Regelungen zu Zeichenvergabe und Sanktionen bei Regelverstößen, bis hin zum Zeichenentzug. Mit entsprechendem Vertragsabschluss und Vorliegen eines gültigen QAL-Zertifikats sind teilnehmende Betriebe für die Dauer des Vertrages bis auf weiteres berechtigt, das von ihnen vertriebene, nach Maßgabe des vorliegenden Konzeptes produzierte oder aus Direkternten angebotene, gebietseigene Saatgut mit dem Zeichen „RegioZert®“ zu kennzeichnen.



3.3 Teilnehmende Betriebe

Die Teilnahme an RegioZert® und damit verbundene Zeichennutzung ist für **Produktionsbetriebe** von gebietseigenem Saatgut und **Handelsbetriebe**, die RegioZert® unterliegendes gebietseigenes Saatgut **vertreiben bzw. hieraus Saatgutmischungen herstellen**, möglich. Produktionsbetriebe und Handelsbetriebe, die gebietseigenes Saatgut vertreiben bzw. hieraus Saatgutmischungen herstellen, unterliegen einer der Zertifizierung durch RegioZert® gemäß Anlage 6 Kontrollprogramm.

Handelsbetriebe, die lediglich mit dem Qualitätssiegel RegioZert® versehene geschlossene Gebinde eines durch RegioZert® zertifizierten Unternehmens weiter vertreiben, ohne selbst eine Öffnung oder Kennzeichnung der Verpackungen vorzunehmen (**sog. Wiederverkäufer**), bedürfen einer Zertifizierung nach RegioZert® gemäß Anlage 6 Kontrollprogramm.

BDP-Mitglieder, die ausschließlich als Wiederverkäufer auftreten, können nur Volllizenznehmer bei RegioZert® werden. Für Nicht-BDP-Mitglieder, die ausschließlich als Wiederverkäufer auftreten, besteht die Möglichkeit einer Unterlizenzierung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Bestimmungen zur Zeichennutzung.

Reine Vermehrungsbetriebe, die das gebietseigene Saatgut im Auftrag einer Produktionsfirma vermehren, ohne selbst an Dritte zu vertreiben (im vorliegenden Text „Auftragsvermehrter“), unterliegen keiner eigenständigen Zertifizierung durch RegioZert®, werden aber im Rahmen der Zertifizierung ihrer auftraggebenden Produktionsbetriebe mit überprüft. Alle anderen Vermehrenden gelten als Produktionsbetriebe, denen eine Teilnahme an RegioZert® freisteht. Die teilnehmenden Produktionsbetriebe haben ihre Auftragsvermehrter ihrerseits vertraglich dahingehend zu verpflichten, dass eine Einhaltung der Vorgaben zu Prozess- und Produktqualität sichergestellt werden kann. Ein Zukauf von gebietseigenem Saatgut zum Zwecke der Vermehrung darf nur mit dem Qualitätssiegel RegioZert® gekennzeichnet werden, wenn das zugekaufte Saatgut selbst im Rahmen einer RegioZert®-Zertifizierung gesammelt wurde.

Betriebe, die gebietseigene Saatgutmischungen im Wege der **Direktbeerntung** (einschließlich Druschgut) gewinnen, können sich ebenfalls nach RegioZert® zertifizieren lassen. Hier gelten die entsprechenden Regeln der Erhaltungsmischungsverordnung (**Anlage 1**).

3.4 Aktualisierung des vorliegenden Qualitätssicherungskonzeptes

Durch Änderungen der Rechtslage oder Anforderungen aus der Praxis kann eine Anpassung des vorliegenden Konzeptes oder seiner Anlagen erforderlich werden. Derartige Anpassungen erfolgen durch den BDP innerhalb seiner internen AG Regiosaatgut, erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem vom BDP einberufenen Fachausschuss Regiosaatgut, einem mit unabhängigen Experten besetzten Gremium.



4 Zuständige Gremien und Verfahren

4.1 Arbeitsgemeinschaft Regiosaatgut

Die Arbeitsgemeinschaft Regiosaatgut beschäftigt sich mit der stetigen Aktualisierung und inhaltlichen Fortentwicklung des Regio-Zert® Konzeptes, der Zeichenrichtlinie und des Zeichennutzungsvertrages für das Qualitätssiegel Regio-Zert®.

Die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft steht allen Mitgliedern der BDP-Abteilung Handel offen. Der Leitende der Arbeitsgemeinschaft wird von der Abteilung Handel jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er ruft Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft bei Bedarf ein und leitet diese. Beschlussvorlagen der Arbeitsgemeinschaft Regiosaatgut werden von der BDP-Abteilung Handel beschlossen.

4.2 Fachausschuss Regiosaatgut

Der Fachausschuss Regiosaatgut erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen bei Grundsatzfragen zum Qualitätskonzept Regio-Zert® und der Weiterentwicklung der Qualitätsmaßstäbe. Die Mitglieder des Fachausschusses haben beratende Funktion.

Der Fachausschuss Regiosaatgut setzt sich zusammen aus ehrenamtlich tätigen Personen aus den Bereichen Verwaltung und Forschung sowie aus dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Regiosaatgut und bei dessen Verhinderung aus einem Stellvertretenden Vorsitzenden aus der Arbeitsgemeinschaft Regiosaatgut.

Der Fachausschuss Regiosaatgut wird bei Bedarf einberufen, er tagt jedoch mindestens alle zwei Jahre. Der Fachausschuss Regiosaatgut wird von der BDP Geschäftsstelle über aktuelle Entwicklungen informiert und kann hierzu Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Regiosaatgut, dem Vorsitz der BDP-Abteilung Handel und 4 externen neutralen Vertretern, die von der Abteilung Handel für 5 Jahre gewählt werden. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Kommissionsvorsitz. Die Prüfungskommission tagt bei Bedarf und wird von dem Kommissionsvorsitz einberufen und geleitet.

4.3.2 Aufgaben

Die Prüfungskommission prüft auf Anfrage des BDP

- die Anträge auf Nutzung des Qualitätssiegels Regio-Zert® und
- bewertet Verstöße gegen die Zeichenrichtlinie sowie gegen die vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer. Beispiele für die Verstöße ergeben sich aus dem Zeichennutzungsvertrag Punkt 7.3.
- berät die BDP-Geschäftsstelle diesbezüglich.



4.3.3 Sanktionen bei Vertragsverletzungen

Werden bei einer Prüfung oder im laufenden Geschäftsverkehr Verstöße gegen die vertraglichen Bestimmungen der Zeichennutzung festgestellt, sind diese unverzüglich abzustellen.

Der BDP

- spricht eine entsprechende Mahnung gegenüber dem Zeichennutzenden aus und setzt eine Frist zur Behebung der Verstöße.
- Dem Zeichennutzenden wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 30 Tagen gegeben.

Der BDP kann dem Zertifizierungsunternehmen eine Erhöhung der Kontrolldichte, auch unangemeldet, empfehlen.

Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist, ruft der BDP die Prüfungskommission an. Die Prüfungskommission berät den BDP, welche Maßnahmen im Einzelfall - nach Art und Schwere der Vertragsverletzung - getroffen werden sollen, z. B.

- Festsetzung einer Vertragsstrafe und deren Höhe;
- Befristeter Entzug des Zeichennutzungsrechtes (bis zu zwei Jahren); danach Möglichkeit des Wiedereintrittes;
- Dauerhafter Entzug des Zeichennutzungsrechtes durch ordentliche Kündigung;
- Außerordentliche Kündigung bei vorsätzlichen, wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die vertraglichen Bestimmungen; keine Möglichkeit des Wiedereintrittes.

Schadenersatzansprüche werden vorbehalten.

gez. BDP, Stand 1. Februar 2025



5 Anlagen

5.1 Anlage 1 – Erhaltungsmischungsverordnung

Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung) ErMiV

Ausfertigungsdatum: 06.12.2011

Vollzitat:

"Erhaltungsmischungsverordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 281) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 17.10.2023 I Nr. 281

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 15.12.2011 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 6.12.2011 I 2641 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 15.12.2011 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen, welche neben Saatgut von Wildformen von Arten, die in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, auch Saatgut von Wildformen von Arten, die nicht in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, enthalten können. Die Verordnung gilt nicht für Mulch, Grünschnitt, Mahdgut und diasporenhaltigen Boden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Erhaltungsmischung:

eine Mischung von Saatgut verschiedener Gattungen, Arten und Unterarten, die zur Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt und als

- a) direkt geerntete Mischung, oder,
- b) angebaute Mischung

in den Verkehr gebracht wird;

2. direkt geerntete Mischung:

eine Saatgutmischung, die so, wie am Entnahmeort geerntet, gereinigt oder ungereinigt, in den Verkehr gebracht wird;

3. angebaute Mischung:

eine Saatgutmischung, deren einzelne Arten am Entnahmeort geerntet, in dem Produktionsraum, in dem das dem Entnahmeort zugeordnete Ursprungsgebiet liegt, nach Arten getrennt vermehrt und in einer Zusammensetzung, die für die Art des Lebensraumes am Entnahmeort typisch ist oder die einer naturnahen Pflanzengesellschaft, wie sie unter den Bedingungen am Zielort entstehen würde, entspricht, gemischt worden ist;

4. Quellgebiet:

ein Gebiet,

- a) das nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

ausgewiesen ist oder

b) das zum Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt und nach Merkmalen ausgewiesen worden ist, die mit denen der Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe k und l der Richtlinie 92/43/EWG vergleichbar sind und das auf eine den Artikeln 6 und 11 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechende Weise verwaltet, geschützt und überwacht wird; hierzu zählen auch gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes;

5. Entnahmeort:

der Teil eines in einem Ursprungsgebiet liegenden Quellgebietes, in dem

- a) eine direkt geerntete Mischung entnommen wird,
- b) Ausgangssaatgut für eine angebaute Mischung gesammelt wird;

6. Ursprungsgebiet:

ein als solches in der Anlage bezeichnetes Gebiet, in dessen Abgrenzung die zugehörigen Quellgebiete und Entnahmeorte liegen, das nach naturräumlichen Kriterien gegenüber anderen Gebieten abgrenzbar ist und in dem die Erhaltungsmischung in den Verkehr gebracht werden darf;

7. Produktionsraum:

das einem Ursprungsgebiet oder mehreren Ursprungsgebieten zugeordnete Gebiet, in dem sich die Vermehrungsflächen einer angebauten Mischung befinden, deren Entnahmeort in einem der diesem Produktionsraum zugeordneten Ursprungsgebiete liegt.

§ 3 Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens einer Erhaltungsmischung

(1) Wer Erhaltungsmischungen in den Verkehr bringen will, bedarf der Genehmigung. Diese ist vor dem erstmaligen Inverkehrbringen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Telekommunikationsangaben zu stellen.

(2) Statt der in § 1 Absatz 1 Nummer 9 der Saatgutaufzeichnungsverordnung für den Fall der Herstellung von Saatgutmischungen vorgesehenen Daten, hat der Antragsteller für Kontrollen durch die zuständige Behörde folgende Aufzeichnungen zu fertigen und diese sechs Jahre aufzubewahren:

1. die Angabe, ob es sich um eine direkt geerntete oder um eine angebaute Mischung handelt,
2. die Erhaltungsmischungsnummer nach Absatz 3 und die von der jeweiligen Erhaltungsmischung in den Verkehr gebrachte Saatgutmenge,
3. die prozentuale Zusammensetzung (Gewichtsprozent) der Mischung,
4. bei angebauten Mischungen, bei denen das Saatgut der in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführten Pflanzenarten die Anforderungen an die Keimfähigkeit für Handelssaatgut nach Anhang II Nummer III der Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung nicht erfüllt, die jeweilige Keimfähigkeit,
5. das Ursprungsgebiet,
6. das Quellgebiet,
7. den Entnahmeort, die Art des Lebensraumes am Entnahmeort und das Jahr der Entnahme,
8. für eine angebaute Mischung oder eine Komponente zur Herstellung einer Erhaltungsmischung zusätzlich den Produktionsraum und den Standort der Vermehrungsflächen der einzelnen Arten.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 genügt es, bei direkt geernteten Mischungen die Arten oder Unterarten anzugeben, die als Bestandteil der Mischung für den Lebensraum am Entnahmeort typisch sind.

(3) Der Hersteller der Erhaltungsmischung vergibt für jede Mischung eine Erhaltungsmischungsnummer, anhand der die Erhaltungsmischung eindeutig identifiziert werden kann.

(4) Der Inverkehrbringer von Erhaltungsmischungen oder einer Komponente zur Herstellung einer Erhaltungsmischung hat der zuständigen Behörde die Lage und die Größe der Vermehrungsflächen angebaute Mischungen und der Entnahmeorte direkt geernteter Mischungen bis zum Ablauf des 31. Mai eines jeden Jahres zu melden.

§ 4 Anforderungen an Saatgut von Erhaltungsmischungen

(1) Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nur innerhalb des Ursprungsgebietes in den Verkehr gebracht werden, in dem sich der Entnahmeort der Erhaltungsmischung befindet, wenn

1. eine Genehmigung nach § 3 Absatz 1 erteilt worden ist,
2. am Entnahmeort der Erhaltungsmischung mindestens 40 Jahre lang vor Beantragung der Inverkehrbringensgenehmigung nach § 3 Absatz 1 kein Saatgut ausgesät worden ist, es sei denn, es handelt sich um Saatgut einer Erhaltungsmischung, das nach den Maßgaben dieser Verordnung erzeugt worden ist, und es ist sichergestellt, dass am Entnahmeort der Erhaltungsmischung ausschließlich gebietseigenes Saatgut aufwächst; soll der Aufwuchs des Saatgutes einer Erhaltungsmischung als Erhaltungsmischung geerntet werden, erfordert dies die Zustimmung der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
3. die Erhaltungsmischung kein Saatgut von *Ambrosia artemisiifolia*, *Avena fatua*, *Avena sterilis*, *Bunias orientalis*, *Heracleum mantegazzianum*, *Senecio jacobaea*, *Senecio aquaticus*, *Senecio alpinus*, *Senecio inaequidens*, *Senecio vernalis* und von *Cuscuta* spp., außer von in Deutschland natürlich vorkommenden *Cuscuta*-Arten und nicht mehr als 0,01 Gewichtsprozent an Saatgut von *Rumex* spp., außer *Rumex acetosa*, *Rumex acetosella*, *Rumex thyriflorus* und *Rumex sanguineus*, enthält,
4. eine direkt geerntete Mischung
 - a) hinsichtlich der prozentualen Zusammensetzung (Gewichtsprozent) und der Keimfähigkeit ihrer einzelnen Bestandteile geeignet ist, die Art des Lebensraumes des Entnahmeortes an einem anderen Ort wiederherzustellen,
 - b) nicht mehr als 1 Gewichtsprozent an Arten oder Unterarten enthält, die nicht die Anforderungen hinsichtlich der prozentualen Zusammensetzung nach Buchstabe a erfüllen,
 - c) (weggefallen)
5. bei einer angebauten Mischung sichergestellt ist, dass
 - a) sie Arten oder Unterarten enthält, die typisch für die Art des Lebensraumes am Entnahmeort und von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind,
 - b) das Saatgut der Arten, die unter die Richtlinie 66/401/EWG fallen, die Anforderungen an Handelssaatgut nach Anhang II Abschnitt III in Verbindung mit den Spalten 4 bis 15 der Tabelle in Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A des Anhangs II der Richtlinie 66/401/EWG erfüllt,
 - c) die Vermehrung der jeweiligen Bestandteile der Mischung nicht über mehr als fünf Generationen erfolgt ist,
6. das Bundessortenamt demjenigen, der das Saatgut auf der ersten Handelsstufe in den Verkehr bringt, eine Saatgutmenge nach § 6 zugewiesen hat.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 5 Buchstabe c ist die Vermehrung auch dann zulässig, wenn sich eine Vermehrungsfläche unmittelbar an der Grenze zweier benachbarter Produktionsräume befindet und in den benachbarten Produktionsraum hinein erstreckt.

(2) Saatgut von Erhaltungsmischungen oder von deren Komponenten darf darüber hinaus bis zum 1. März 2027 auch in den unmittelbar an das Ursprungsgebiet der jeweiligen Erhaltungsmischung angrenzenden

Ursprungsgebieten, vorzugsweise desselben Produktionsraumes, in den Verkehr gebracht werden, sofern für einzelne Komponenten einer aus diesen angrenzenden Ursprungsgebieten stammenden Erhaltungsmischung Saatgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht und Saatgut anderer Arten aus den betroffenen angrenzenden Ursprungsgebieten nicht als Ersatz in Frage kommt.

§ 4a Anforderungen an Saatgut einzelner Komponenten zur Herstellung von Erhaltungsmischungen

(1) Saatgut von Wildformen der in den Nummern 1.1, 1.2, 1.3 und 2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführten Arten darf als Saatgut einzelner Komponenten zur Herstellung von Erhaltungsmischungen in den Verkehr gebracht werden. Für dieses Saatgut gelten die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 Buchstabe b und c sowie Nummer 6 und Satz 2 entsprechend.

(2) Auf der Saatgutpackung oder auf dem Etikett sind der Name der betreffenden Pflanzenart, die Keimfähigkeit des Saatgutes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, eine Partienummer und ein deutlich sichtbarer Hinweis anzubringen, dass es sich um Saatgut einer für die Erstellung einer Erhaltungsmischung vorgesehenen Komponente handelt. Zudem gelten die Anforderungen für die Kennzeichnung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7 sowie 11 und 12 entsprechend.

(3) Für die Verschließung der Saatgutpackungen gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Überwachung durch Sichtkontrollen und Prüfungen

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Anforderungen nach

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch Sichtkontrollen am Entnahmeort, durch Sichtkontrollen der Vermehrungsflächen oder durch Untersuchung von Saatgutproben,

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durch Sichtkontrollen am Entnahmeort,

3. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b durch Untersuchung von Saatgutproben.

(2) Die nach Absatz 1 zu untersuchenden Saatgutproben müssen den zum Inverkehrbringen aufbereiteten Bestandteilen von Saatgutmischungen oder den zum Inverkehrbringen aufbereiteten und verpackten Saatgutmischungen entnommen worden sein. Für die Probenahme gelten die Vorschriften nach Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Richtlinie 66/401/EWG. (3) Die zuständige Behörde hat die Durchführung der Überwachung aufzuzeichnen.

(3) Die zuständige Behörde hat die Durchführung der Überwachung aufzuzeichnen.

§ 5a Gestattung des Inverkehrbringens

(1) Saatgut von Erhaltungsmischungen oder von Komponenten zur Herstellung von Erhaltungsmischungen darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Erhaltungsmischung oder der Komponente zur Herstellung von Erhaltungsmischungen eine Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde oder eines anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigefügt ist. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die betreffenden Saatgutpartien den Anforderungen des § 4 oder die betreffenden Komponenten den Anforderungen des § 4a entsprechen.

(2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag ein Zertifizierungsunternehmen an, wenn

1. das eingesetzte Personal über die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt,

2. das Unternehmen die Gewähr dafür bietet, die Prüfung durchführen zu können,

3. eine angemessene Kontrolldichte sichergestellt ist und

4. das Unternehmen kein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Prüfung hat.

(3) Das Zertifizierungsunternehmen hat die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des eingesetzten Personals durch geeignete Zeugnisse und Bescheinigungen nachzuweisen. Das Zertifizierungsunternehmen ist verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde widerruft die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde kann die Anerkennung

widerrufen, wenn gegen die Pflichten nach Satz 2 verstoßen wird. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen über Rücknahme und Widerruf unberührt.

§ 6 Beschränkung des Inverkehrbringens

Das Bundessortenamt setzt die Höchstmenge des in Erhaltungsmischungen in den Verkehr gebrachten Saatgutes von Arten, die unter die Richtlinie 66/401/EWG in der jeweils geltenden Fassung fallen, derart fest, dass die festgesetzte Höchstmenge 5 vom Hundert des Gesamtgewichtes aller Saatgutmischungen, die im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Inland jährlich in den Verkehr gebracht werden, nicht übersteigt.

(2) Die Anträge auf Zuweisung der Saatgutmenge sind unter Verwendung der Vordrucke des Bundessortenamtes bis zu dem im Blatt für Sortenwesen bekannt gemachten Termin beim Bundessortenamt zu stellen. Eine Durchschrift des Antrages hat der Antragsteller der zuständigen Behörde zuzuleiten.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag anzugeben:

1. Name und Anschrift des Herstellers der Mischung,
2. Information, ob es sich um eine direkt geerntete oder um eine angebaute Mischung handelt,
3. bei direkt geernteten Mischungen
 - a) für die Pflanzenarten, die unter die Richtlinie 66/401/EWG in der jeweils geltenden Fassung fallen, die insgesamt beantragte Saatgutmenge,
 - b) die Größe und Lage der Fläche am Entnahmeort, von der die Mischung entnommen werden soll,
 - c) die Erhaltungsmischungsnummer,
4. bei angebauten Mischungen für jede Pflanzenart, die unter die Richtlinie 66/401/EWG in der jeweils geltenden Fassung fällt, die beantragte Saatgutmenge.

(4) Das Bundessortenamt weist den Antragstellern die Saatgutmengen zu. Übersteigt die Summe der von den Antragstellern beantragten Saatgutmengen die vom Bundessortenamt festgelegte Höchstmenge, weist das Bundessortenamt den Antragstellern die Saatgutmengen anteilmäßig gekürzt zu.

(5) Wer Saatgut von Erhaltungsmischungen in den Verkehr bringt, hat am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Bundessortenamt die Menge des in den Verkehr gebrachten Saatgutes je Erhaltungsmischung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Verschließung

(1) Packungen oder Behältnisse von Saatgut von Erhaltungsmischungen sind von demjenigen zu schließen und mit einer Sicherung zu versehen, der sie gekennzeichnet hat. § 34 Absatz 2 und 4 der Saatgutverordnung gilt entsprechend.

(2) Die Sicherungen dürfen nach Farbe und Aufschrift nicht mit Plomben, Banderolen oder Siegelmarken für Packungen anerkannten Saatgutes verwechselbar sein.

(3) Ist eine Verschließung nach Absatz 1 bei direkt geernteten Mischungen aus technischen Gründen nicht möglich, dann darf das Saatgut dieser Mischungen auch in nicht geschlossenen Packungen oder Behältnissen und ohne Verschlusssicherung in den Verkehr gebracht werden.

§ 8 Kennzeichnung

(1) Saatgut einer Erhaltungsmischung darf nur in Packungen in den Verkehr gebracht werden, auf denen sich ein Herstelleretikett, ein Aufdruck oder ein Stempel mit folgenden Angaben befindet:

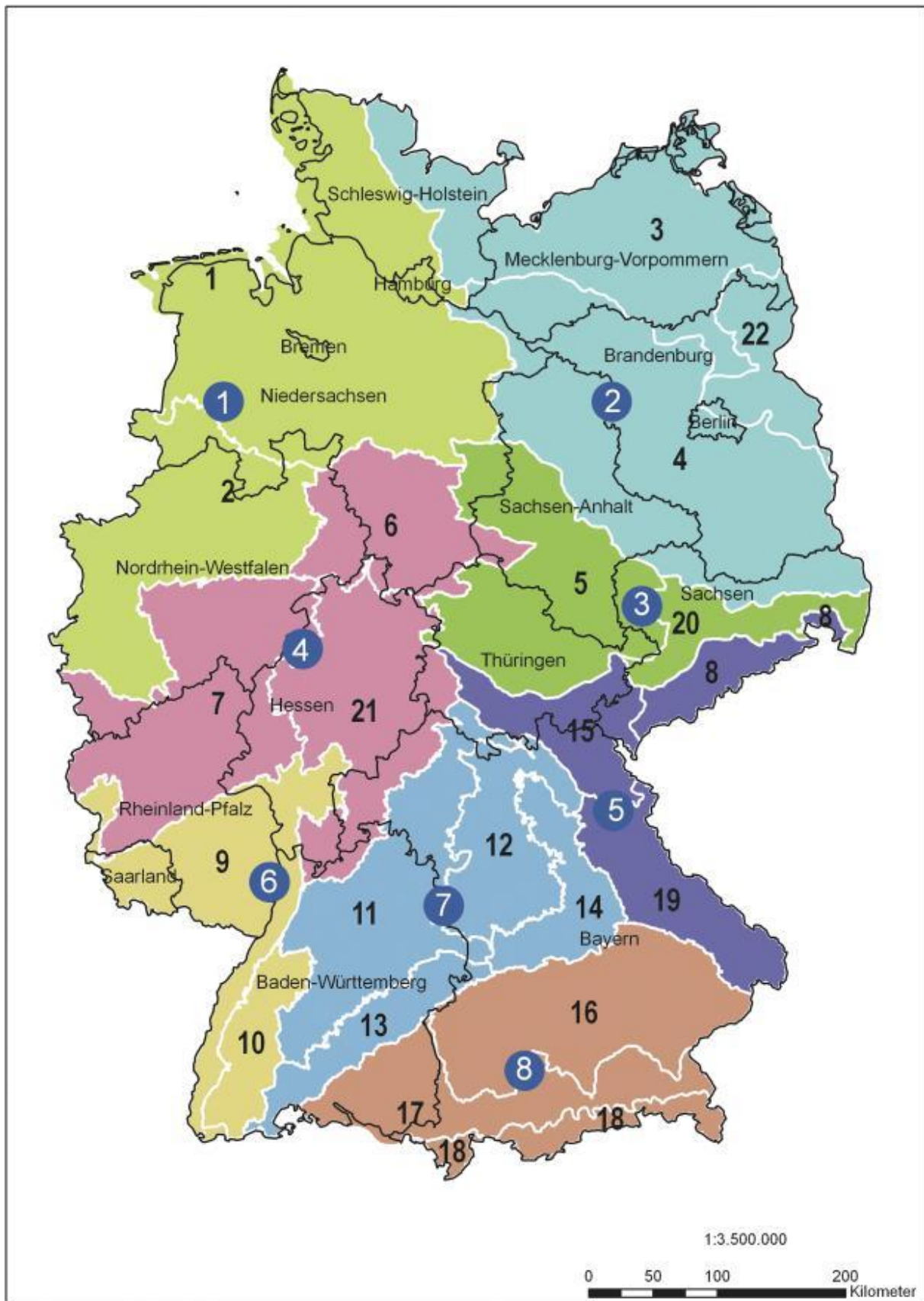
1. die Angabe „EU-Norm“,
2. Name und Anschrift des Herstellers,
3. je nach Erntemethode die Angabe „direkt geerntete Mischung“ oder „angebaute Mischung“,
4. das Jahr der Verschließung mit der Angabe „verschlossen ...“,
5. die Ursprungsgebiete,
6. das Quellgebiet,
7. den Entnahmeort,
8. die Angabe „Erhaltungsmischung“,
9. die Erhaltungsmischungsnummer,
10. die prozentuale Zusammensetzung (Gewichtsprozent) der Mischung; bei direkt geernteten Mischungen genügt es, die Arten oder Unterarten anzugeben, die als Bestandteil der Mischung für den Lebensraum am Entnahmeort typisch sind,
11. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,

12. bei Angaben des Gewichtes und im Falle der Verwendung von granulierten Pflanzenschutzmitteln, Granulierungsstoffen oder anderen festen Zusätzen, die Art des Zusatzstoffes und das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht des reinen Saatgutes und dem Gesamtgewicht,
13. die Keimfähigkeit für Bestandteile angebauter Mischungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4; erfüllen mehr als fünf der in Frage kommenden Bestandteile der angebauten Mischung nicht die erforderlichen Keimfähigkeitsnormen, dann genügt die Angabe eines Durchschnittswertes der Keimfähigkeit,
14. bei Erhaltungsmischungen nach § 4 Absatz 2 einen Hinweis darauf, dass die betreffende Erhaltungsmischung Zumischungen aus angrenzenden Ursprungsgebieten enthält; hierbei sind die zugemischten Arten für das jeweilige Ursprungsgebiet anzugeben.
- (2) Wird der Erhaltungsmischung beim Inverkehrbringen ein Lieferschein beigelegt, der die vollständigen Angaben nach Absatz 1 enthält, genügt es, auf dem Etikett nur die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 8 und 9 sowie 11 und 12 und im Fall der Nummer 14 nur den nach dem ersten Halbsatz anzugebenden Hinweis aufzuführen. Wenn der Umfang der Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 die Lesbarkeit des Lieferscheines erschwert, können diese Angaben auf dem Lieferschein entfallen, soweit sich der Inverkehrbringer durch eine entsprechende Erklärung auf dem Lieferschein verpflichtet, die entfallenen Angaben dem Käufer der Erhaltungsmischung auf Verlangen schriftlich oder auf elektronischem Wege unverzüglich mitzuteilen.



5.2 Anlage (zu § 2 Nummer 6 und 7)

Ursprungsgebiete und Produktionsräume (Fundstelle: BGBl. I 2011, 2644 - 2645)



| Nr. | Produktionsräume | Nr. | Ursprungsgebiete |
|-----|--|-----|--|
| 1 | Nordwestdeutsches Tiefland | 1 | Nordwestdeutsches Tiefland |
| | | 2 | Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland |
| 2 | Nordostdeutsches Tiefland | 3 | Nordostdeutsches Tiefland |
| | | 4 | Ostdeutsches Tiefland |
| | | 22 | Uckermark mit Odertal |
| 3 | Mitteldeutsches Flach- und Hügelland | 5 | Mitteldeutsches Tief- und Hügelland |
| | | 20 | Sächsisches Löss- und Hügelland |
| 4 | Westdeutsches Berg- und Hügelland | 6 | Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz |
| | | 7 | Rheinisches Bergland |
| | | 21 | Hessisches Bergland |
| 5 | Südost- und ostdeutsches Bergland | 8 | Erz- und Elbsandsteingebirge |
| | | 15 | Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland |
| | | 19 | Bayerischer und Oberpfälzer Wald |
| 6 | Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben | 9 | Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland |
| | | 10 | Schwarzwald |
| 7 | Süddeutsches Berg- und Hügelland | 11 | Südwestdeutsches Bergland |
| | | 12 | Fränkisches Hügelland |
| | | 13 | Schwäbische Alb |
| | | 14 | Fränkische Alb |
| 8 | Alpen und Alpenvorland | 16 | Unterbayerische Hügel- und Plattenregion |
| | | 17 | Südliches Alpenvorland |
| | | 18 | Nördliche Kalkalpen |

Quelle, S. 26-28 aus: „Prasse, R., Kunzmann, D. & R. Schröder (2010): Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut krautiger Pflanzen. Abschlussbericht eines von der DBU finanziell geförderten Forschungsprojektes des Instituts für Umweltplanung der Gottlieb Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kooperation mit dem Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e. V., unveröffentlichtes Manuskript, 166 S.“

5.3 Anlage 3 - Schulung „Floristische Grundsätze für Sammelnde von gebietseigenem Saatgut“

Die Sammlung von gebietseigenem Saatgut zu Naturschutzzwecken muss generell durch *geschultes Personal und/oder unter Anleitung und Überwachung einer fachkundigen Person* erfolgen.

Die floristischen Grundsätze, die als Schulungsinhalte zu vermitteln sind, lauten wie folgt:

1. Kenntnis der relevanten Naturraumeinteilung
2. Auswahlkriterien der Erntebestände (nach den Empfehlungen des Regiosaatgut-Konzeptes): § 4 der Erhaltungsmischungsverordnung und der Leitfaden der Saatgutankennungsstellen zur Umsetzung der ErMiV ist zu beachten;
3. Überprüfung bzw. Vermittlung von botanischen Fachkenntnissen zur Determination (Ansprache) der gesuchten Pflanzenarten bis auf Unterartenebene
4. Beurteilung der Sammlungsichte
5. Sammelstrategie zur Gewährleistung einer hohen genetischen Bandbreite
6. Sammelstrategie unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Vorgaben
7. Erstellen eines Ernteprotokolls



5.5 Anlage 5 - Empfohlene Qualitätskriterien für RegioZert® (Zielwerte)

Tabelle 1: Richtwerte zur Saatgutreinheit (Rh) und Keimfähigkeit (KF) in % von Wildpflanzensaatgut

| Art | Rh | KF | Gebrauchs- wert | Hart- schalig |
|--|----|----|--------------------|------------------|
| <i>Achillea millefolium</i> | 90 | 85 | 90,00 | |
| <i>Achillea ptarmica</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Agrimonia eupatoria</i> | 90 | 60 | 75,00 | X |
| <i>Agrostemma githago</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Ajuga reptans</i> | 90 | 40 | 75,00 | X |
| <i>Alliaria petiolata</i> | 92 | 60 | 76,00 | |
| <i>Allium schoenoprasum</i> | 92 | 75 | 83,50 | |
| <i>Allium ursinum</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Anchusa officinalis</i> | 95 | 40 | 77,50 | |
| <i>Angelica sylvestris</i> | 80 | 50 | 75,00 | |
| <i>Anthemis tinctoria</i> | 90 | 90 | 90,00 | |
| <i>Anthriscus sylvestris</i> | 92 | 75 | 83,50 | |
| <i>Anthyllis vulneraria</i> | 90 | 40 | 82,50 | |
| <i>Armeria elongata</i> | 75 | 60 | 67,50 | |
| <i>Artemisia campestris</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Artemisia vulgaris</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Barbarea vulgaris</i> | 95 | 85 | 90,00 | |
| <i>Bellis perennis</i> | 85 | 70 | 77,50 | |
| <i>Berteroea incana</i> | 95 | 85 | 90,00 | |
| <i>Betonica officinalis</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Bistorta officinalis</i> | 90 | 50 | 75,00 | |
| <i>Caltha palustris</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Campanula glomerata</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Campanula patula</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Campanula persicifolia</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Campanula rapunculoides</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Campanula rapunculus</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Campanula rotundifolia</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Campanula trachelium</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Cardamine pratensis</i> | 95 | 40 | 67,50 | |
| <i>Carduus nutans</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Carum carvi</i> | 95 | 80 | 87,50 | |
| <i>Centaurea cyanus</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Centaurea jacea</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Centaurea jacea angustifolium</i> | 95 | 75 | 85,00 | |

| | | | | |
|---------------------------------|----|----|-------|---|
| <i>Centaurea scabiosa</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Centaurea stoebe</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Cerastium holosteoides</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Chrysanthemum corymbosum</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Chrysanthemum segetum</i> | 90 | 50 | 80,00 | |
| <i>Chrysanthemum vulgare</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Cichorium intybus</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Cirsium oleraceum</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Clinopodium vulgare</i> | 90 | 60 | 85,00 | |
| <i>Colchium autumnale</i> | 90 | 60 | 75,00 | X |
| <i>Consolida regalis</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Coronilla varia</i> | 95 | 50 | 72,50 | |
| <i>Crepis biennis</i> | 90 | 50 | 80,00 | |
| <i>Crepis capillaris</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Daucus carota</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Dianthus armeria</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Dianthus carthusianorum</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Dianthus deltoides</i> | 90 | 85 | 87,50 | |
| <i>Echium vulgare</i> | 95 | 40 | 67,50 | |
| <i>Epilobium angustifolium</i> | 90 | 40 | 65,00 | |
| <i>Epilobium hirsutum</i> | 90 | 40 | 65,00 | |
| <i>Eupatorium cannabinum</i> | 90 | 40 | 65,00 | |
| <i>Euphorbia cyparissias</i> | 90 | 50 | 75,00 | X |
| <i>Falcaria vulgaris</i> | 90 | 50 | 70,00 | |
| <i>Filipendula ulmaria</i> | 90 | 50 | 70,00 | |
| <i>Galium album</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Galium verum</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Genista tinctoria</i> | 95 | 60 | 77,50 | X |
| <i>Geranium pratense</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Geranium sanguineum</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Geranium sylvaticum</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Geum rivale</i> | 85 | 40 | 62,50 | |
| <i>Helianthemum nummularium</i> | 90 | 30 | 75,00 | |
| <i>Helichrysum arenarium</i> | 70 | 50 | 60,00 | |
| <i>Heracleum spondyllum</i> | 80 | 50 | 65,00 | |
| <i>Hesperis matronalis</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Hieracium pilosella</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Hieracium umbellatum</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Hypericum perforatum</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Hypochoeris radicata</i> | 90 | 70 | 85,00 | |



| | | | | |
|--------------------------------|----|----|-------|---|
| <i>Iris pseudacorus</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Jasione montana</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Lathyrus pratensis</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Lathyrus sylvestris</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Leucanthemum ircutianum</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Leontodon autumnale</i> | 80 | 70 | 75,00 | |
| <i>Leontodon hispidus</i> | 80 | 70 | 75,00 | |
| <i>Linaria vulgaris</i> | 70 | 60 | 65,00 | |
| <i>Lycopus europaeus</i> | 90 | 30 | 75,00 | |
| <i>Lysimachia vulgaris</i> | 90 | 40 | 75,00 | |
| <i>Lythrum salicaria</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Malva alcea</i> | 95 | 40 | 67,50 | |
| <i>Malva moschata</i> | 95 | 40 | 67,50 | |
| <i>Malva sylvestris</i> | 95 | 40 | 67,50 | |
| <i>Mentha longifolia</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Oenothera biennis</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Onobrychis arenaria</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Origanum vulgare</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Papaver dubium</i> | 95 | 60 | 77,50 | X |
| <i>Papaver rhoeas</i> | 95 | 60 | 77,50 | X |
| <i>Pastinaca sativa</i> | 95 | 40 | 72,50 | |
| <i>Petrohagia prolifera</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Petrohagia saxifraga</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Pimpinella major</i> | 90 | 60 | 75,00 | X |
| <i>Pimpinella saxifraga</i> | 90 | 60 | 75,00 | X |
| <i>Plantago lanceolata</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Plantago media</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Potentilla argentea</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Primula veris</i> | 95 | 60 | 77,50 | X |
| <i>Prunella grandiflora</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Prunella vulgaris</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Ranunculus acris</i> | 90 | 65 | 77,50 | |
| <i>Ranunculus bulbosus</i> | 90 | 65 | 77,50 | |
| <i>Ranunculus repens</i> | 90 | 65 | 77,50 | |
| <i>Reseda lutea</i> | 95 | 40 | 77,50 | |
| <i>Reseda luteola</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Rumex acetosa</i> | 90 | 60 | 75,00 | X |
| <i>Rumex acetosella</i> | 90 | 40 | 75,00 | X |
| <i>Salvia pratensis</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Sanguisorba minor</i> | 95 | 75 | 85,00 | |



| | | | | |
|--------------------------------|----|----|-------|---|
| <i>Sanguisorba officinalis</i> | 80 | 60 | 75,00 | |
| <i>Saponaria officinalis</i> | 95 | 60 | 77,50 | X |
| <i>Saxifraga granulata</i> | 80 | 60 | 70,00 | |
| <i>Scabiosa columbaria</i> | 90 | 40 | 65,00 | |
| <i>Silaum silaus</i> | 90 | 40 | 75,00 | X |
| <i>Silene alba</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Silene dioica</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Silene nutans</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Silene viscaria</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Silene vulgaris</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Silene-flos-cuculi</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Solidago virgaurea</i> | 85 | 60 | 72,50 | |
| <i>Stachys recta</i> | 95 | 40 | 77,50 | X |
| <i>Stellaria gramminea</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Stellaria holostea</i> | 90 | 50 | 70,00 | |
| <i>Succisa pratense</i> | 90 | 30 | 75,00 | X |
| <i>Tanacetum corymbosum</i> | 90 | 50 | 70,00 | |
| <i>Tanacetum vulgare</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Thymus pulegioides</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Thymus serpyllum</i> | 90 | 60 | 75,00 | |
| <i>Tragopogon pratensis</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Trifolium arvense</i> | 95 | 40 | 85,00 | |
| <i>Trifolium aureum</i> | 95 | 75 | 85,00 | |
| <i>Trifolium campestre</i> | 95 | 40 | 85,00 | |
| <i>Trifolium medium</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Trifolium montanum</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Trifolium rubrum</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Verbascum densiflorum</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Verbascum lychnitis</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Verbascum nigrum</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Verbascum thapsus</i> | 95 | 70 | 82,50 | |
| <i>Veronica chamaedrys</i> | 75 | 60 | 67,50 | |
| <i>Veronica teucrium</i> | 75 | 60 | 67,50 | |
| <i>Vicia cracca</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| <i>Vicia sepium</i> | 95 | 60 | 77,50 | |
| | | | | |
| Gräser: | | | | |
| <i>Agrostis canina</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Anthoxanthum odoratum</i> | 80 | 60 | 70,00 | |
| <i>Brachypodium pinnatum</i> | 90 | 70 | 80,00 | |



| | | | | |
|--|----|----|-------|--|
| <i>Brachypodium sylvaticum</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Briza media</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Bromus erectus</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Bromus hordeaceus</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Bromus racemosus</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Bromus ramosus</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Bromus secalinus</i> | 93 | 75 | 84,00 | |
| <i>Festuca gigantea</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Helictotrichon pratense</i> | 85 | 70 | 77,50 | |
| <i>Helictotrichon pubescens</i> | 75 | 70 | 72,50 | |
| <i>Holcus lanatus</i> | 85 | 70 | 77,50 | |
| <i>Koeleria macrantha</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| <i>Melica ciliata</i> | 90 | 50 | 80,00 | |
| <i>Melica uniflora</i> | 90 | 50 | 80,00 | |
| <i>Milium effusum</i> | 90 | 65 | 77,50 | |
| <i>Molina caerulea</i> | 90 | 50 | 77,50 | |
| <i>Phleum phleoides</i> | 80 | 70 | 75,00 | |
| <i>Poa annua</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Poa compressa</i> | 85 | 75 | 80,00 | |
| <i>Poa nemoralis</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Poa palustris</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Poa trivialis</i> | 90 | 75 | 82,50 | |
| <i>Scirpus sylvaticus</i> | 90 | 70 | 80,00 | |
| Fremdbesatz: pauschal 3 %, aber nicht mehr als 1 % pro (fremder) Art | | | | |

5.6 Anlage 6 - Kontrollprogramm

1. Kontrolle von Produktionsbetrieben und ihren Auftragsvermehrern

a. Ausgangssaatgut

- Prüfung des Einsatzes von fachkundigem Personal bei der Sammlung
- Prüfung der Wareneingänge aus Wildsammlung (Ausgangssaatgut)
- Prüfung der erforderlichen Dokumente:
 - Meldung der Sammlung an die Fachbehörde/ggf. Sammelerlaubnis der Fachbehörde
 - Sammlungsprotokoll mit Angabe der Fläche, Datum, Beerntungsdichte, Unterschrift des Sammlers/der Sammlerin
- Prüfung der nach Herkunft und Art getrennten Aufbereitung und Lagerung nach Wareneingang
- Prüfung der Mengenerfassung in Basissaatgutlisten/Datenbank
- Prüfung der ordnungsgemäßen Beschriftung der Verpackungseinheiten
- Prüfung der betrieblichen Beschaffenheitsatteste

b. Vermehrung des Saatgutes, Aufzeichnungen und Belege über die Menge und Vermehrung in der jeweiligen Region

- Prüfung der Vermehrung des Sammelmaterials in der jeweiligen Herkunftsregion/Produktionsraum, der Anzahl der Sammlungsstandorte und der notwendigen Auffrischungen mit Basissaatgut durch
 - Kontrolle der buchhalterischen Aufzeichnungen, Belege und Verträge: Lieferscheine an Gärtner oder Gärtnerinnen (bei Erzeugung von Pflanzen) und Vermehrungsverträge bei direkter Aussaat auf Vermehrungsflächen; Belege von Gärtnern/Gärtnerinnen über Anzahl der gezogenen Pflanzen und Lieferadresse; Beleg bei Auftragsvermehrern: Vermehrungsvertrag mit Angabe der Flächengröße und -lage)
 - Prüfung der Feldbestände auf Lage (Mindestabstände, Region) und korrekte Kennzeichnung der Anbaufläche (angebaute Art und Herkunft muss rückverfolgbar sein)

c. Prüfung des Saatgutes für den Vertrieb

- Prüfung der Buchhaltung und der Belege auf Einhaltung der Kriterien von RegioZert®, insbesondere der korrekten Erfassung der nach Vermehrung aufbereiteten Erntemenge und Vermehrungsgeneration in der Buchhaltung, Kontrolle anhand von Lieferscheinen beim Produktionsbetrieb
- Prüfung der Aufzeichnungen über Verwendung des Saatgutes und Vergabe ID-Nummer
- Prüfung der korrekten Beschriftung der Verpackungseinheiten gem. Erhaltungsmischungsverordnung



2. Kontrolle von Handelsunternehmen einschließlich Unternehmen, die Mischungen herstellen, ohne in die Produktion von gebietseigenem Saatgut eingebunden zu sein

- Prüfung der korrekten Lagerung und Beschriftung der Mischungskomponenten getrennt nach Art, Herkunft und Produktionsbetrieb
- Prüfung der Aufzeichnungen über Wareneingänge und Verwendung des gebietseigenen Saatgutes
- Prüfung der Kennzeichnung ausgehender Ware

3. Kontrolle von Wiederverkaufenden, die originalverschlossene Gebinde von autochthonen Saatgutmischungen vertreiben

Handelsunternehmen, die unter Punkt 2) fallen können Wiederverkaufende einschalten. Von den Wiederverkaufenden einer Handelsfirma werden jährlich 10 % geprüft. Der oder die beauftragte Dritte kann zudem risikobezogen bzw. nach Verdachtshinweisen weitere Prüfungen bei den Wiederverkaufenden durchführen.

- Prüfung der korrekten Lagerung und Beschriftung der Regiosaatgut-Mischungen getrennt nach Herkunftsgebieten
- Prüfung der Aufzeichnungen über Wareneingänge und Verwendung des gebietseigenen Saatgutes
- Prüfung der Kennzeichnung ausgehender Ware



5.7 Anlage 7 - Schwarze Liste von invasiven 38 Arten des Bundesamtes für Naturschutz (Nehring et al. 2013, BFN-Skript 352)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | Einstufung |
|----------------------------------|----------------------------|-----------|----------------------------------|
| <i>Acer negundo</i> | Eschen-Ahorn | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Ailanthus altissima</i> | Götterbaum | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Azolla filiculoides</i> | Großer Algenfarn | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Crassula helmsii</i> | Nadelkraut | Etabliert | Schwarze Liste - Aktionsliste |
| <i>Cynodon dactylon</i> | Gewöhnliches Hundszahngras | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Elodea canadensis</i> | Kanadische Wasserpest | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Elodea nuttallii</i> | Schmalblättrige Wasserpest | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Epilobium ciliatum</i> | Drüsiges Weidenröschen | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Fallopia bohemica</i> | Bastard-Staudenknöterich | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Fallopia japonica</i> | Japan-Staudenknöterich | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Fallopia sachalinensis</i> | Sachalin-Staudenknöterich | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Fraxinus pennsylvanica</i> | Pennsylvanische Esche | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Galeobdolon argentatum</i> | Silber-Goldnessel | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Heracleum mantegazzianum</i> | Riesen-Bärenklau | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Hydrocotyle ranunculoides</i> | Großer Wassernabel | Etabliert | Schwarze Liste - Aktionsliste |
| <i>Lagarosiphon major</i> | Wechselblatt-Wasserpest | Etabliert | Schwarze Liste - Aktionsliste |
| <i>Ludwigia grandiflora</i> | Großblütiges Heusenkraut | Etabliert | Schwarze Liste - Aktionsliste |
| <i>Ludwigia x kentiana</i> | Kents Heusenkraut | Etabliert | Schwarze Liste - Aktionsliste |
| <i>Lupinus polyphyllus</i> | Vielblättrige Lupine | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Lysichiton americanus</i> | Gelbe Scheinkalla | Etabliert | Schwarze Liste - Aktionsliste |

| | | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------|----------------------------------|
| <i>Myriophyllum aquaticum</i> | Brasilianisches Tausendblatt | Etabliert | Schwarze Liste - Aktionsliste |
| <i>Myriophyllum heterophyllum</i> | Verschiednblättriges Tausendblatt | Etabliert | Schwarze Liste - Aktionsliste |
| <i>Phedimus spurius</i> | Kaukasus-Glanzfetthenne | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Pinus strobus</i> | Weymouth-Kiefer | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Populus canadensis</i> | Bastard-Pappel | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Prunus serotina</i> | Späte Traubenkirsche | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Pseudotsuga menziesii</i> | Gewöhnliche Douglasie | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Quercus rubra</i> | Rot-Eiche | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Rhododendron ponticum</i> | Pontischer Rhododendron | Etabliert | Schwarze Liste - Aktionsliste |
| <i>Robinia pseudoacacia</i> | Robinie | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Rosa rugosa</i> | Kartoffel-Rose | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Sarracenia purpurea</i> | Braunrote Schlauchpflanze | Etabliert | Schwarze Liste - Aktionsliste |
| <i>Solidago canadensis</i> | Kanadische Goldrute | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Solidago gigantea</i> | Späte Goldrute | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Spartina anglica</i> | Salz-Schlickgras | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Symphotrichum lanceolatum</i> | Lanzett-Herbstaster | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Symphotrichum novi-belgii</i> | Neubelgien-Herbstaster | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |
| <i>Syringa vulgaris</i> | Gewöhnlicher Flieder | Etabliert | Schwarze Liste - Managementliste |

5.8 Anlage 8 - Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung

Auszug (Pflanzen betreffend) aus der Unionsliste gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Steckbriefe mit wesentlichen Angaben zum Vorkommen und zum Aussehen der gelisteten Arten sind in den BfN-Skripten 438 verfügbar.

| Gefäßpflanzen | Deutscher Name | Status in Deutschland | Listung in Kraft seit |
|----------------------------------|------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| <i>Baccharis halimifolia</i> | Kreuzstrauch | Fehlend | 3.8.2016 |
| <i>Cabomba caroliniana</i> | Karolina-Haarnixe | Unbeständig | 3.8.2016 |
| <i>Eichhornia crassipes</i> | Wasserhyazinthe | Einzelfunde | 3.8.2016 |
| <i>Heracleum persicum</i> | Persischer Bärenklau | ? | 3.8.2016 |
| <i>Heracleum sosnowskyi</i> | Sosnowskyi Bärenklau | ? | 3.8.2016 |
| <i>Hydrocotyle ranunculoides</i> | Großer Wassernabel | Etabliert | 3.8.2016 |
| <i>Lagarosiphon major</i> | Wechselblatt-Wasserpest | Etabliert | 3.8.2016 |
| <i>Ludwigia grandiflora</i> | Großblütiges Heusenkraut | Etabliert | 3.8.2016 |
| <i>Ludwigia peploides</i> | Flutendes Heusenkraut | ? | 3.8.2016 |
| <i>Lysichiton americanus</i> | Gelbe Scheincalla | Etabliert | 3.8.2016 |
| <i>Myriophyllum aquaticum</i> | Brasilianisches Tausendblatt | Etabliert | 3.8.2016 |
| <i>Parthenium hysterophorus</i> | Karottenkraut | Fehlend | 3.8.2016 |
| <i>Persicaria perfoliata</i> | Durchwachsener Knöterich | Fehlend | 3.8.2016 |
| <i>Pueraria lobata</i> | Kudzu | Fehlend | 3.8.2016 |